

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Gesundheit
 Radetzkystraße 2
 1031 Wien

Beilagen

LAD1-VD-19540/053-2013
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMG-92401/0003-II/A/4/2013	Dr. Markus Grubner	12377	07. Mai 2013	

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Arzneimittelgesetz, das Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 und das Gewebesicherheitsgesetz geändert werden

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 7. Mai 2013 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arzneimittelgesetz, das Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 und das Gewebesicherheitsgesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. 2 (Änderung des Arzneiwareneinfuhrgesetzes 2010):

Es wird angeregt klarzustellen, dass der Bezug von Arzneispezialitäten für den persönlichen Bedarf nicht nur über inländische öffentliche Apotheken, sondern für die in Anstalts-
 pflege befindlichen oder in einer Anstalt wohnhaften Personen auch über eine inländische
 Anstaltsapotheke erfolgen darf.

§ 11 des Arzneiwareneinfuhrgesetzes 2010 wäre daher in diesem Sinne zu ergänzen.
 Diese Ergänzung ist insbesondere für jene Fälle erforderlich, in denen ein stationär aufge-
 nommener Patient, der ein Medikament, das aus einem EWR-Staat stammt, während des
 Krankenhausaufenthaltes weiterhin einnimmt. Die Anstaltsapotheke soll dieses Medika-
 ment auch bestellen können. Derzeit muss die Anstaltsapotheke den Bezug über einen

Großhändler abwickeln, was neben höheren Kosten für die Krankenanstalt zu einer nicht vertretbaren Zeitverzögerung führen kann.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

